



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Friedberg, Herrmann: Ueber die Ansprüche der öffentlichen
Gesundheitspflege an die Gefängnisse : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wir den Leser auf die Schrift Rutenberg's selbst, die mit eindringender Schärfe und in fesselnder Darstellung ein ebenso umfassendes, wie im Einzelnen ausgeführtes Bild der Bewegung des französischen Geistes auf diesem Gebiete giebt.

Georg Zelle.

Ueber die Ansprüche der öffentlichen Gesundheitspflege an die Gefängnisse.

Von

Dr. Hermann Friedberg.

(Schluß.)

Als einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der öffentlichen Gesundheitspflege in ihren Ansprüchen an die Gefängnisse haben wir oben schon*) die Krankenpflege bezeichnet. Es ist einleuchtend, daß vor Allem die Behandlung erkrankter Gefangener besondere Sorgfalt erheischt, weil hier um so schwieriger die Aufgabe sich erfüllen läßt, welche die öffentliche Gesundheitspflege allen Gefängnissen stellen muß: die Vorbereitung des Gefangenen auf die Rückkehr in freie gesundheitsgemäße Verhältnisse durch ehrlichen Erwerb. Kein erkrankter Gefangener sollte dem gesunden gleich behandelt werden; einmal weil ihm die ohnehin gesundheitswidrigen Einflüsse der Gefangenschaft doppelt gefahrbringend sind, und zweitens, weil die physische Erkrankung meist auch eine Verkümmernng des Willens- und Erkenntnißvermögens im Gefolge hat, und daher die Verfolgung des Strafzweckes, dem Kranken gegenüber, meist ganz illusorisch wird. Daher hat sich grundsätzlich die Behandlung des Gefangenen vom Moment seiner Erkrankung an lediglich der Rücksicht unterzuordnen, welche die Heilung des Kranken erheischt. —

Geisteskranke dürfen nur so lange in dem Gefängnisse bleiben, bis ihre Unterbringung in eine Irrenanstalt erfolgen kann. Diese Unterbringung muß so viel als möglich beschleunigt werden und darf nur dann unterbleiben, wenn mit dem Gefängnisse selbst eine Irrenanstalt verbunden ist. Wenn letzteres nicht der Fall ist, dann läßt sich der Aufenthalt der Geisteskranken in dem Gefängnisse nicht rechtfertigen, denn die Behandlung derselben erheischt mit Nothwendigkeit gewisse Rücksichten, welche von denjenigen der Behandlung anderer Kranken abweichen und in dem Gefängnißlazareth nicht zur Geltung kommen können. Ob man den Kranken in einer Irrenheilanstalt die Zuführung von geisteskranken Sträflingen zumuthen darf, ist eine Frage, welche die öffentliche Gesundheitspflege nicht zu beantworten hat; die öffentliche Gesundheitspflege verlangt nur, daß die geisteskranken Sträflinge in einer Irrenheilanstalt behandelt werden, gleichviel, ob diese ausschließlich für

*) Heft 22, S. 289.

geistesranke Sträflinge oder für andere Geistesranke bestimmt ist. Wir dürfen wohl nicht erst daran erinnern, daß der geistesranke Sträfling in der Irrenanstalt aufhören müsse, Sträfling zu sein; als Geistesranke eignet er sich durchaus nicht für den Zweck der Strafe, denn ihm fehlt das Schuldbewußtsein, er kann weder bereuen, noch den Vorsatz fassen, sich zu bessern. Wir dürfen den „insane convict“, wie ihn die Engländer nennen, der während der Haft geistesranke geworden ist, wegen seines Verbrechens ebenso wenig strafen wollen, als den „criminal lunatic“, der in einem geistesranke Zustande die verbrecherische That begangen hat. Man hat über den Zeitpunkt gestritten, in welchem man aufhören soll, einen geistesranke Sträfling als Sträfling zu erachten, man hat darüber gestritten, ob man dies schon dann thun darf, wenn man noch Schuldbewußtsein bei ihm erkennt, oder erst dann, wenn die Geistesrankeheit dermaßen überhand genommen hat, daß kein Schuldbewußtsein mehr vorhanden ist. Dieser Streit verräth nur eine mangelhafte Einsicht in die Bedeutung der Geistesstörung und erinnert daran, daß der Irthum noch nicht geschwunden sei, in Folge dessen man wähnt, daß ein Geistesranke auf dem einen Theile seiner Geistesphäre unzurechnungsfähig, dagegen auf dem andern Theile derselben zurechnungsfähig sein könne. Wir müssen es uns versagen, hier näher auf die theilweise Zurechnungsfähigkeit Geistesranke einzugehen, die Versicherung aber können wir geben, daß uns noch nie ein nach einer Richtung hin unzurechnungsfähiger Geistesranke vorgekommen ist, welcher bei aufmerksamer Untersuchung nicht auch nach anderen Richtungen hin, in denen er für geistesgesund galt, Abweichungen von der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit des Geisteslebens verrieth. Wenn man bei einem Sträflinge, welcher unzweifelhafte Zeichen von Geistesrankeheit verräth, noch Schuldbewußtsein vorfindet, ist man dennoch nicht berechtigt, die Strafvollstreckung fortzusetzen; ein solches Individuum muß man nicht strafen, sondern heilen, der Heilungsversuch aber muß, wenn auch nur nach einer Richtung hin die Geistesrankeheit unzweifelhaft ist, unverzüglich stattfinden und darf nicht bis zu dem weiteren Ausbrechen der Geistesrankeheit verschoben werden.

Sehr wichtig für die öffentliche Gesundheitspflege ist auch das Haftsystem, welchem erwachsene und jugendliche Gefangene unterworfen werden. — Durch die gemeinsame Haft für Erwachsene wird die dem Gefangenen zu gewährende Vorbereitung für die Freiheit sehr erschwert. Dies gilt von fast allen Momenten, welche jener Vorbereitung dienen. Die Luft in den gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlafsälen wird durch das Zusammensein so vieler Menschen verdorben, die Verführung von Gefangenen durch andere Gefangene läßt sich nicht immer verhüten, die Einwirkung des Unterrichts und der Erziehung bleibt sehr oft eine unvollkommene, Disciplinar-

strafen müssen häufig zur Anwendung kommen. Die verschiedenen Methoden, welche man versucht hat, um diesen Uebelständen der gemeinsamen Haft zu steuern, z. B. die Eintheilung der Gefangenen in verschiedene Klassen, die Auszeichnung der einen Klasse vor der anderen u. s. w. sind in ihrem Erfolge mehr oder weniger hinter der Erwartung zurückgeblieben.

Auf einen Uebelstand der gemeinsamen Haft möchten wir noch insbesondere hinweisen, welcher bisher nicht nach Gebühr hervorgehoben worden ist: wir meinen das häufige Verkennen des Beginnes von Geisteskrankheiten. Es ist uns wiederholt vorgekommen, daß wir bei dem Verfahren der gerichtlichen Blödsinnigkeitserklärung Sträflinge untersuchten, aus deren Personalacten wir die Ueberzeugung gewannen, daß die Geisteskrankheit viel früher aufgetreten war, als die von der Gefängnißverwaltung abgegebene Erklärung besagte. Die Aeußerungen der Geisteskrankheit wurden bei diesen Sträflingen lange Zeit hindurch für absichtliche Verletzung der Hausordnung, für Widerspenstigkeit, bewußte Bosheit gehalten und mit Disciplinarstrafen belegt, welche wegen der Erfolglosigkeit sich wiederholten und immer strenger wurden, bis man schließlich daran dachte, daß die Sträflinge vielleicht unzurechnungsfähig seien und sie deshalb von dem Arzte untersuchen ließ. Mittlerweile aber war die Geisteskrankheit bis zur Unheilbarkeit fortgeschritten, so daß man für die Kranken nichts weiter thun konnte, als daß man sie nach erfolgter gerichtlicher Blödsinnigkeitserklärung einer Irrenbewahranstalt übergab. Das Vorkommen solcher Fälle bei der gemeinsamen Haft kann uns nicht befremden, wenn wir erwägen, wie schwierig es bei derselben ist, die einzelnen Gefangenen genau zu beobachten. In Rücksicht auf solche Fälle aber und auf das Interesse, welches die öffentliche Gesundheitspflege an ihnen nimmt, müssen wir darauf dringen, daß der Gefängnißarzt den Berathungen der Verwaltungsbeamten beizuhöhe, in denen das Benehmen der Gefangenen zur Sprache kommt, denn er wird alsdann rechtzeitig auf verdächtige Erscheinungen in dem Benehmen aufmerksam werden und Zeichen einer beginnenden Geisteskrankheit von Vergehen gegen die Hausordnung, von Widerspenstigkeit u. s. w. unterscheiden.

Unvergleichlich mehr als die gemeinsame Haft ist die Einzelhaft für Erwachsene geeignet, den Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege zu genügen. Wir meinen nicht die ältere Methode der Einzelhaft, bei welcher die Einsamkeit eine absolute und ununterbrochene, dem Gefangenen der Anblick eines Menschen, selbst der Gefängnißbeamten und das Verlassen der Zelle gänzlich versagt war und keine andere Beschäftigung als das Lesen der Bibel oder allenfalls auch anderer Schriften religiösen Inhalts gestattet wurde. Wir meinen die neuere Methode der Einzelhaft, welche in dem zu Philadelphia erbauten Zellengefängnisse eingeführt und seitdem in ähnlichen Anstalten

in verschiedenen Ländern verbessert worden ist. Nach dieser Methode der Einzelhaft soll der Gefangene in einer gesundheitsgemäß beschaffenen Zelle ununterbrochen gegen den Verkehr mit anderen Gefangenen sicher gestellt werden, während ihn der Verkehr mit den Anstaltsbeamten, mit dem Geistlichen und Lehrer, eine für ihn passende Arbeit und die Erholung in einem kleinen Spazierhofe gewährt wird. Es leuchtet ein, daß bei dieser Einrichtung der Einzelhaft alle diejenigen Maßregeln sich leichter und wirksamer durchführen lassen, welche die Vorbereitung des Gefangenen für die Freiheit erheischt. Die Gegner der Einzelhaft verwerfen dieselbe aus solchen Gründen, welche aus den statistischen Ergebnissen des früheren Systems der Einzelhaft hergenommen sind, für das verbesserte neue System aber nicht zutreffen. Indes auch gegen das letztere machen sich Bedenken geltend, namentlich behauptet man, daß die Einzelhaft trotz ihrer modernen verbesserten Einrichtung, der geistigen und leiblichen Gesundheit viel nachtheiliger sei, als die gemeinsame Haft. Ist diese Behauptung berechtigt?

Gegen die Annahme, daß durch die Einzelhaft mehr als durch die gemeinsame Haft die körperliche Gesundheit geschädigt werde, spricht schon der Umstand, daß in der Einzelhaft viel leichter als in der gemeinsamen Haft eine gesundheitsgemäße Athmungsluft sich herstellen läßt. In Uebereinstimmung mit dieser Erwägung zeigt uns die Statistik, daß die Sterblichkeit bei der Einzelhaft viel geringer ist, als bei der gemeinsamen Haft; so beträgt z. B. nach einer Berechnung von Diez*) die Sterblichkeit auf je 100 Köpfe der täglichen Durchschnittsbevölkerung bei gemeinsamer Haft 4·14, bei der Einzelhaft nur 2·40. — Den Einwand, daß die Einzelhaft viel häufiger, als die gemeinsame Haft Geisteskrankheiten erzeuge, werden wir nur in einem gewissen Sinne für begründet erachten. Zunächst müssen wir erwägen, daß bei den Sträflingen, überhaupt, sei es in der gemeinsamen Haft oder in der Einzelhaft, Momente sich vorfinden, welche zu Geisteskrankheiten disponiren. Zu diesen Momenten gehören das unregelmäßige Denken und die ungezügelte Leidenschaft, die Aufregung zur Zeit der verbrecherischen That und während des gerichtlichen Verfahrens. Ferner gehört hierher die Erinnerung an das Verbrechen, welche namentlich diejenigen Sträflinge, welche ein Menschenleben auf dem Gewissen haben, zu Geisteskrankheiten disponirt; so waren z. B. in Bruchsal, wie Gutsch**) angibt, unter 205 Verbrechern gegen das Leben 21, also 10·24 pCt. geisteskrank, während von 1354 Verbrechern gegen das Eigenthum nur 24, also 1·77 pCt. geisteskrank waren. Die Neue kann um so

*) a. a. O.

**) N. Gutsch: Ueber Seelenstörungen in Einzelhaft. Nach den im Zellengefängnisse Bruchsal in 12 Jahren gewonnenen Erfahrungen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1862. Bd. 19. S. 12.

leichter zu einer Geisteskrankheit dann führen, wenn die Einwirkung auf den Verbrecher eine unzweckmäßige ist und in ihm den Glauben an die gänzliche Verworfenheit oder die Furcht vor der Unmöglichkeit der Sühne erweckt. Ferner gehört zu den disponirenden Momenten das qualvolle Denken an seine Angehörigen, an die Schande, die er ihnen bereitet, unter Umständen auch an die Noth, welcher er dieselben preisgegeben hat. Das verzweiflungsvolle Bewußtsein der Gefangenen, daß sie die ihnen unerträglich scheinende Lage nicht ändern können, übt ebenfalls einen Einfluß auf die Entstehung von Geisteskrankheiten aus. Dieser Einfluß verräth sich namentlich bei denjenigen Gefangenen, denen urtheilsmäßig lange Strafen bevorstehen. So trafen z. B. unter 87 Fällen von Geisteserkrankung, welche im Jahre 1869 in den preussischen Strafanstalten vorkamen, 46 Fälle (also 52·87 pSt.) auf solche Gefangene, deren urtheilsmäßige Strafdauer 5 Jahre überstieg. Diese Erkrankungsanzahl ist aber um so bedeutungsvoller, als unter sämmtlichen Strafgefangenen höchstens 10 pSt. eine längere als 5jährige Strafe zu verbüßen hatten.*) Jenen Einfluß der urtheilsmäßigen langen Strafe werden wir nicht unterschätzen, wenn wir erwägen, daß von den ihr unterworfenen Gefangenen die bei weitem größere Zahl nicht etwa erst nach einer längeren Haftdauer, sondern schon vor Ablauf der ersten 2 Haftjahre geisteskrank werden, — eine Thatsache, welche wohl geeignet ist, das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege an der „vorläufigen Entlassung“ der Gefangenen zu rechtfertigen und zu steigern, denn jener Einfluß wird dann weniger zur Geltung kommen, wenn der Gefangene hoffen kann der vorläufigen Entlassung für würdig erachtet zu werden.

Es läßt sich nun allerdings nicht in Abrede stellen, daß manche von den eben angedeuteten, zu Geisteskrankheiten disponirenden Momenten eine Abschwächung erfahren durch die mit der gemeinsamen Haft verbundene Abwechslung und Zerstreuung, aber auch dies ist nicht für alle Gefangenen zutreffend, manchem ermöglicht es gerade die Einzelhaft, sich zu sammeln und denjenigen Halt in sich zu gewinnen, welcher gegen Geisteskrankheit schützt. Diese vortheilhafte Wirkung der Einzelhaft werden wir nur bei solchen Gefangenen erwarten können, welche ein ausreichendes Geistesvermögen, einen höheren Grad von Bildung besitzen. Geistesarme Gefangene, namentlich furchtsame, abergläubische, sind in der Einzelhaft mehr als in der gemeinsamen Haft von Geisteskrankheiten bedroht, insbesondere stellen sich bei einem solchen Gefangenen in der Einzelhaft leicht Sinnestäuschungen ein, vorzugsweise in dem Gebiete des durch begieriges Lauschen überreizten Gehörs. Unfähig die Sinnestäuschungen

*) Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten für das Jahr 1869. Berlin 1871, S. 21.

zu verschrecken, sucht er sie zu erklären. Da diese Erklärungsversuche die erforderliche Kritik bei ihm nicht vorfinden, verwirren sie ihn, rauben ihm die Harmonie der Ideen unter einander, sowie die Uebereinstimmung der Ideen mit der Wirklichkeit und machen ihn somit geisteskrank. Je weniger er von seinen Wahnideen abgezogen wird, je ungestörter sie sich seiner bemächtigen, desto schneller schwindet sein an sich beschränktes Widerstandsvermögen, desto eher wird er von der Geisteskrankheit überwältigt. Von dieser Erwägung ausgehend können wir uns wohl vorstellen, daß ein solcher Gefangener in der Einzelhaft geisteskrank werden könne, während er in der gemeinsamen Haft es vielleicht nicht geworden wäre; oder daß die Krankheit dort früher als hier auftreten könne. Diese Ansicht wird auch durch statistische Ergebnisse gestützt. So gibt z. B. Bruun*) an, daß in den dänischen Anstalten mit gemeinsamer Haft nur 0.97 pCt. Geistesranke vorkamen, während bei der Einzelhaft in Broedsloeselille (von 1863 bis 1867) dieser Procentsatz 2.28 und in Christiania (von 1861 bis 1864) 3 betrug. Für die Einzelhaft in Bruchsal berechnet Gutsch**) für den Zeitraum von 1848 bis 1860 die Zahl der Geisteskranken auf 3.15 pCt. Dieser Procentsatz ist indeß ein außergewöhnlich großer und dürfte nicht der Einzelhaft an sich beizumessen sein, denn diese hat in andern Anstalten eine viel geringere Zahl von Geisteskrankheiten aufzuweisen. So kam z. B. nach Ducpétiaux***) von 1850 bis 1860 in Holland in der Einzelhaft kein Fall von Geisteskrankheit vor, während die Gefängnisse mit gemeinsamer Haft 59 Geistesranke aufzuweisen hatten; in dem Zellengefängniß zu Kopenhagen kam ein einziger Fall von Geisteskrankheit vor unter 599 Gefangenen, von denen viele vier oder mehr Jahre in der Einzelhaft zubrachten. Wenn wir nun die Möglichkeit zugeben, daß für gewisse Gefangene die Einzelhaft leichter als die gemeinsame Haft eine Veranlassung zu Geisteskrankheiten werden könne, dürfen wir hieraus doch nicht den Schluß ziehen, daß die Einzelhaft vorzugsweise Geisteskrankheiten erzeuge. Vielmehr werden wir aus jener Möglichkeit nur den Schluß ziehen, daß für gewisse Gefangene die Einzelhaft wegen der Gefahr der Geisteserkrankung nicht zulässig sei, und daß die der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen sorgfältig beobachtet werden müssen, damit eine etwa auftretende Geistesstörung rechtzeitig erkannt werde, was in der Einzelhaft viel leichter ist, als in der Gemeinschaftshaft. Bei dieser Vorsichtsmaßregel können wir der Ansicht, daß die Einzelhaft wegen der Gefahr der Geisteserkrankung zu verwerfen sei, um so weniger Gewicht beilegen, als die statistischen Ergebnisse diese Ansicht nicht stützen.

Die Nothwendigkeit, die eben gedachte Vorsicht zu üben, gebietet der

*) I. c. S. 366. **) I. c.

***) Baer I. c. S. 270.

Grenzboten II. 1872.

Verwaltung, in den für die Einzelhaft bestimmten Gefängnissen auch Einrichtungen für die gemeinsame Haft zu treffen. Auf der andern Seite lassen die vielfachen Vorzüge der Einzelhaft dringend wünschen, daß in den für die gemeinsame Haft bestimmten Gefängnissen auch Einrichtungen für die Einzelhaft getroffen werden.

Auf die Wahl des Haftsystems für jugendliche Verbrecher muß die öffentliche Gesundheitspflege ein besonderes Gewicht legen. Dies leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, daß jugendliche Verbrecher eine geringere körperliche und geistige Widerstandskraft besitzen gegenüber denjenigen schädlichen Einflüssen des Gefängnisses, welche die Erfüllung der ihm von der öffentlichen Gesundheitspflege gestellten Hauptaufgabe, nämlich die Vorbereitung des Gefangenen für die Freiheit, stören, während es gerade bei jugendlichen Verbrechern unerlässlich ist und maßgebend bleiben muß, daß sie während der Haft die Fähigkeit erlangen, nach der Entlassung durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen. In dem Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege müssen alle Gefängnisse für jugendliche Verbrecher den Charakter sogenannter Rettungshäuser haben, das Bild eines sittlichen Familienlebens darbieten, durch weise Anwendung von überzeugender Liebe und von strenger Zucht eine gesundheitsgemäße Entwicklung des Körpers und Geistes unausgesetzt im Auge haben und unter diesen Gesichtspunkt alle Maßregeln bringen, welche das Gefängniß an sich nicht entbehren kann. Verbrecher, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müßten nur in die oben bezeichneten Anstalten, nie in Gefängnisse für Erwachsene untergebracht werden, Personen vom 18. bis zum 24. Lebensjahre dürften zwar in Gefängnissen für Erwachsene ihre Strafe abbüßen, erheischen aber die größte Sorgfalt rücksichtlich ihres Verkehrs mit älteren Sträflingen. Wie viel in dieser Hinsicht zu wünschen übrig bleibt, mögen einige Beispiele zeigen. In Preußen wurden im Jahre 1859 im Alter von 16 bis 20 Jahren 458 Personen (377 männliche, 81 weibliche) in 34 Zuchthäuser, im Jahre 1869 420 Personen (353 männliche, 67 weibliche) in 39 Zuchthäuser eingeliefert.*) Nach Scheffer**) verbüßten im Jahre 1862 in Preußen 5133 Kinder unter 16 Jahren ihre Strafe in den öffentlichen Gefangenenanstalten.

Ist für jugendliche Personen die Einzelhaft zulässig? Diese Frage müssen wir verneinen, wenn wir erwägen, daß die körperliche Entwicklung jugend-

*) Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden königlich preussischen Straf- und Gefangen-Anstalten, betreffend die Jahre 1858, 1859 resp. 1860. Berlin 1861, S. 98 und 101. Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten für das Jahr 1869. Berlin 1871, S. 207.

**) Scheffer: Wie soll die Behandlung jugendlicher Verbrecher vor dem Gesetz und im Strafvollzug beschaffen sein? Blätter für Gefängnißkunde 1870. Bd. 4. S. 672.

licher Personen eine größere körperliche Bewegung, als die Einzelhaft gewähren kann, erheischt, und daß die geistige Entwicklung durch die Einsamkeit verhindert wird. So groß auch für Erwachsene die Vorzüge der Einzelhaft gegenüber der gemeinsamen Haft sind, müssen wir uns bei jugendlichen Personen gegen die Einzelhaft aussprechen und dieselbe nur ausnahmsweise und für kurze Zeit dann zulassen, wenn durch die Nothwendigkeit eine Steigerung der Strafe geboten wird. Bei der Bekämpfung der Einzelhaft für jugendliche Personen stoßen wir zwar auf den Widerspruch mancher Schriftsteller, indeß fehlt es auch nicht an solchen Schriftstellern, welche, gestützt auf eine reiche umsichtig gesammelte Erfahrung, uns beipflichten. Bruun, welcher zu diesen gehört, führt auf Grund genauer Wägungen*) an, daß während durchschnittlich 15 pCt. erwachsene Sträflinge zu den Erkrankten gehörten, dieser Procentsatz bei jugendlichen Sträflingen in der Einzelhaft 25·58 betrug; nur 7 pCt. zeigten keine Veränderung, mehr als 16 pCt. verloren an Gewicht, von 43 Kindern wurde 1 in eine Irrenanstalt gebracht. — Von nicht geringer Bedeutung ist der besondere Nachtheil, welchen die Einzelhaft für jugendliche Individuen während und nach der Entwicklung der geschlechtlichen Reife hat; die Einzelhaft nämlich begünstigt bei ihnen das Laster der Selbstbefleckung, welches auf Geist und Körper so verderblich einwirkt.

Bevor wir die Erörterung der Haftsysteme schließen, müssen wir dasjenige Haftsystem hervorheben, welches in den „Uebergangsanstalten für Gefangene“ besteht. In diesen Anstalten sollen die Gefangenen die letzte Zeit ihrer Strafe verbüßen und die in den gewöhnlichen Gefängnissen begonnene Vorbereitung für die Freiheit vollenden. Die Hauptleistung jener Anstalten soll darin bestehen, daß sie den Gefangenen körperlich und geistig kräftigen, damit die nachtheiligen Folgen der in den früheren Gefängnissen überstandenen Haft beseitigt werden, bevor die Entlassung ihm die Aufgabe stellt, durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen. Als Vorbild für diese Anstalten können die irischen „Intermediate Prisons“ dienen. Diese Anstalten bilden das eine Glied in dem Straffsysteme von Crofton, welches in Irland seit 1856 zur Anwendung kommt, ein sogenanntes Progressivsystem ist, und darin besteht, daß der Gefangene von vornherein mehrere Monate in der Einzelhaft, später in der gemeinsamen Haft mit Rangelassen, alsdann in der Zwischenanstalt seine Strafe verbüßt und, bei guter Führung, vor Ablauf der urtheilmäßigen Strafzeit urlaubsweise aus der Haft widerruflich entlassen wird.**) Man nennt das System von Crofton

*) l. c. S. 457.

**) v. Holzendorff: Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges. Berlin 1865. — John: Ueber Strafanstalten. Berlin 1865.

gewöhnlich das „irische System“, eigenthümlich sind ihm aber nur die Uebergangsanstalten, während die übrigen Glieder dieses Systems schon vor Crofton in anderen Ländern in Gebrauch waren. Die irischen Uebergangsanstalten schaffen in beweglichen eisernen Baracken für je 50 Gefangene die letzteren nach solchen Gegenden hin, in denen man ihre Kraft zum Ackerbau, zum Drainiren u. s. w. bedarf; die Regierung selbst hat Ländereien zu diesem Zwecke hergegeben. Schon im Jahre 1850 haben 100 Gefangene in zwei solchen Baracken in sechs Monaten soviel gearbeitet, daß die Kosten ihrer Verpflegung und Beaufsichtigung, die Zinsen des Anlagecapitals u. s. w. gedeckt waren, und 236 Pfd. Sterl. übrig blieben. Die nicht zum Ackerbau tauglichen Gefangenen werden theils zu den für die Bedürfnisse der Anstalten erforderlichen Arbeiten angehalten, theils übernehmen sie, als Boten u. s. w., von dem Publicum verschiedene Aufträge. Die Gefangenen tragen bürgerliche Kleidung und dürfen mit Nichtgefangenen verkehren. Die Ergebnisse der irischen Uebergangsanstalten sind glänzend, die Nachfrage nach Arbeiten aus den letzteren steigt fortwährend, die Gesundheit der Gefangenen hat sich gebessert, die Zahl der Rückfälligen hat abgenommen. Die Verringerung der Zahl der in den Gefängnissen in Irland vorgekommenen Erkrankungs- und Todesfälle ersehen wir z. B. aus dem Umstande, daß, vor Einführung der Uebergangsanstalten, täglich erkrankten:

im Jahre 1854 10·0 pCt. und im Jahre 1855 10·2 pCt.,

dagegen seit der Einführung der Uebergangsanstalten

im Jahre 1856 nur 6·7 pCt. und im Jahre 1857 nur 5·1 pCt.;

die Zahl der Todesfälle betrug:

im Jahre 1854 8·0 pCt. und im Jahre 1855 4·7 pCt.,

im Jahre 1856 aber nur 1·9 pCt. und im Jahre 1857 nur 1·8 pCt.

Die Rückfälligkeit verminderte sich dermaßen, daß in dem Zeitraume von 1856 bis 1862 von den theils vorläufig (mit einem Urlaubsscheine, „ticket of leave“), theils definitiv (nach Ablauf der urtheilmäßigen Haftzeit) Entlassenen 11·09 pCt., dagegen in England, das keine Uebergangsanstalten besitzt, 24·3 pCt. rückfällig wurden. Solche glänzende Ergebnisse können uns nicht überraschen, denn die Uebergangsanstalten sind ganz dazu geeignet, die nachtheiligen Folgen der vorangegangenen Haft zu beseitigen, und gewähren gesundheitsgemäßen Aufenthalt, kräftigende Kost, Unterricht und Erziehung, also alle Momente, welche den Gefangenen dazu vorbereiten, daß er nach der Entlassung im Stande sei, durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen. — Selbstverständlich können den Uebergangsanstalten nur solche Gefangene überwiesen werden, welche in Gefängnissen bereits einen Theil der Strafhast verbüßt haben und durch ihre Führung das Vertrauen

verdienen, daß sie das größere Maß von Freiheit, welches sie in den Uebergangsanstalten finden, nicht mißbrauchen werden. Dies vorausgesetzt, muß die öffentliche Gesundheitspflege die allgemeine Einführung der Uebergangsanstalten dringend wünschen, und zwar um so mehr, als die Möglichkeit, in die Uebergangsanstalt zu gelangen, den Sträfling anspornt, sich gut zu führen. Daß in Folge dieser Möglichkeit Disciplinarstrafen in den Gefängnissen seltener eintreten, ist ein weiterer Vortheil, den die Uebergangsanstalten gewähren.

Auch bei dem besten Haftsysteme werden indeß die Gefängnisse den Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege nur dann genügen können, wenn die Gefängnißbeamten in dem hierzu erforderlichen Maße ausgebildet sind. Jeder Gefängnißbeamte, von dem höchsten bis zu dem niedrigsten, muß die Einsicht und den Willen haben, dahin zu wirken, daß der Gefangene vorbereitet werde, um nach der Entlassung durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen. Wenn der Beamte in dem Sinne dieses leitenden Anspruches der öffentlichen Gesundheitspflege an die Gefängnisse handeln soll, müssen ihm diejenigen Anforderungen bekannt sein, welche die öffentliche Gesundheitspflege, wie wir auseinandergesetzt haben, an die Luft in den Gefängnissen, an die Beköstigung, die Erziehung, den Unterricht, die Krankenpflege und das Haftsystem stellt. Das Verständniß für diese Rücksichten und für die Art und Weise, dieselben zu erfüllen, können manche Beamte allerdings bei der Ausübung ihres Amtes selbst nach und nach gewinnen, die Zeit aber, welche hierbei ihnen vorher verloren geht, und noch mehr der Umstand, daß nicht allen Beamten ihre Function jenen Vortheil gewährt, gebieten die Errichtung von Unterrichtsanstalten für künftige Gefängnißbeamte. Der wichtige Einfluß, welchen die Aufseher in den Gefängnissen auf die gedachte Vorbereitung der Gefangenen ausüben können, läßt die öffentliche Gesundheitspflege wünschen, daß in diesen Unterrichtsanstalten vornehmlich auf die Heranbildung tüchtiger Aufseher hingewirkt werde. Bekanntlich gibt es religiöse Orden, welche den Gefängnissen Aufseher und Aufseherinnen überweisen; das Wirken dieser Personen ist von verschiedenen Schriftstellern, z. B. von Holzendorff,*) Füßlin**) getadelt, von andern, z. B. Baer***) gelobt worden, die Erfahrung hat uns gelehrt, daß auch hier die Wahrheit in der Mitte liege, und daß ein Urtheil von allgemeiner Gültigkeit nicht möglich sei. Das von religiösen Orden entsendete Aufsichtspersonal wird den Dienst in den Gefängnissen nur dann mit vollem Nutzen versehen können, wenn es die specielle Heranbildung, von der wir hier sprechen, ge-

*) v. Holzendorff: Die Bruderschaft des rauhen Hauses. Berlin 1861.

) l. c. *) Baer l. c. S. 204.

nossen hat. Letztere ist dem von religiösen Orden entsendeten Personale eben so unentbehrlich wie andern Personen, welche als Gefängnißaufseher fungiren. Solche Ausbildungsanstalten können selbstverständlich nur in Gefängnissen errichtet werden, weil sonst es nicht möglich ist, den praktischen Unterricht mit dem theoretischen zu verbinden. Angesichts der vielfachen Verbesserungen, welche die Regierung, in richtiger Würdigung des Zweckes der Gefängnisse, einzuführen bemüht ist, dürfen wir hoffen, daß sie auch auf die Errichtung von Ausbildungsanstalten für Gefängnißbeamte bedacht sein und dem Eintritte von Eleven in dieselben allen möglichen Vorschub leisten werde. Die Rücksicht auf die allerdings nicht unbedeutenden Kosten, welche hieraus dem Staate erwachsen werden, ist sicherlich nur eine untergeordnete gegenüber der Erwägung, daß ein gut ausgebildetes Aufsichtspersonal sehr viel dazu beitragen kann, die Gefangenen zu derjenigen Führung zu bestimmen, durch welche ihre vorläufige Entlassung ermöglicht und ihre Rückfälligkeit verhütet wird. Die vorläufige Entlassung und das Ausbleiben der Rückfälligkeit liegen ohne Weiteres in dem Interesse des Staates, denn einerseits verringern sie die Zahl der Hafttage, für welche der Fiskus die Kosten zu tragen hat, anderentheils vermehren sie den Nationalwohlstand durch den Erwerb der aus der Haft Entlassenen.

Auf die Verhütung der Rückfälligkeit der aus der Strafhast entlassenen Personen muß die öffentliche Gesundheitspflege ein ganz besonderes Gewicht legen. Wie viel in dieser Beziehung noch zu wünschen übrig sei, zeigt z. B. der Umstand, daß im Jahre 1869 in Preußen unter 7128 in die Gefängnisse eingelieferten Verbrechern 71 Proc. Männer und 64 Proc. Weiber rückfällig waren. Das Ausbleiben der Rückfälligkeit können wir nur unter einer zwiefachen Bedingung erwarten, welche zunächst darin besteht, daß der Gefangene die Fähigkeit erlangt, nach der Entlassung durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen, sodann aber auch darin, daß der Entlassene Gelegenheit zu einem solchen Erwerbe findet. Die Erfüllung dieser zwiefachen Bedingung macht es möglich, daß der Entlassene Freude an der Freiheit finde, und gewährt ihm somit den besten Schutz gegen die Rückfälligkeit. Auf jene Fähigkeit zu einem ehrlichen Erwerbe hinzuwirken, müssen, wie wir gezeigt haben, die Gefängnisse sich bestreben. So eifrig sie dies aber auch thun mögen, wird es doch immer eine Anzahl unter den Entlassenen geben, welche einer fortgesetzten sittlichen Einwirkung bedürfen, um nicht rückfällig zu werden. Vor Allem kommt es bei solchen Personen darauf an, sie in guten Vorsätzen zu bestärken und gegen den Einfluß der Verführung zu schützen. Indes kann dies nur dann gelingen, wenn sich Menschen finden, welche das gegen einen entlassenen Sträfling gewöhnlich vorhandene Mißtrauen unterdrücken und ihm Arbeit geben. Den aus der Haft entlassenen Personen einen sittlichen

Halt und Gelegenheit zu einem ausreichenden Erwerbe zu verschaffen ist, eine Aufgabe, welcher wir uns mit vollem Eifer zuwenden sollen, indem wir das Volk über die hohe Bedeutung jener Aufgabe belehren und uns für die Gründung oder Unterstützung solcher Vereine verwenden, welche diese Aufgabe zu lösen bestrebt sind. Hierher gehören die „Schutzvereine für entlassene Sträflinge,“ die „Rettungsvereine für jugendliche Verbrecher“ in Deutschland, die „Sociétés pour le patronage des jeunes libérés et détenus“ in Frankreich und ähnliche Vereine, welche unter verschiedenen Namen in verschiedenen Ländern so segensreich wirken. Auf die Organisation solcher Vereine hier näher einzugehen darf ich wohl unterlassen, nur auf zwei Erfordernisse möchte ich aufmerksam machen, welche, wie ich glaube, nicht die gebührende Würdigung finden. Das eine Erforderniß besteht darin, daß, außer den Beziehungen, in welche der Verein zu dem einzelnen Entlassenen tritt, ein einzelnes Vereinsmitglied sich insbesondere dieser Person annehme, denn nur hierdurch wird eine genügende Aufsicht und eine für den günstigen Erfolg so wichtige individualisirende Einwirkung ermöglicht. Das andere Erforderniß aber besteht darin, daß der Verein sich bestrebe, die Verhältnisse, unter denen die aus der Haft entlassenen Personen leben, gesundheitsgemäß zu gestalten und demgemäß auf die Wohnung, Beköstigung, Bekleidung u. s. w. bedacht zu sein, denn nur hierdurch lernen diese Personen sich behaglich fühlen, nur hierdurch lernen sie die gesundheitsgemäßen Verhältnisse, aus denen dieses Gefühl der Behaglichkeit entspringt, schätzen, und fassen den Vorsatz in denselben zu verharren, — einen Vorsatz, welcher ein so mächtiger Sporn für Arbeitsamkeit und Sittlichkeit ist.

Katholische Proselytenmacherei im Orient in Wahrheit und Dichtung.

†) Beirut in Syrien, April 1872.

Unter dem Titel: *The Revival of Christianity in Syria — its miracles and martyrdoms*, ist während des letztverflossenen Sommers in der *Tablet office* zu London eine Broschüre erschienen, die nicht hat verfehlen können, vielfaches Aufsehen zu erregen, und namentlich in englischen Zeitungen die Veranlassung zu verschiedenen Artikeln geworden ist. Auch in Deutschland hat dieselbe alsbald Eingang gefunden; ich ersehe dies unter Anderm aus einem unlängst in München erschienenen Schriftchen: „Die gegenwärtige religiöse Bewegung